

Informationsblatt für studentische Beschäftigte bzw. wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte (WHK) – häufig gestellte Fragen

Grundlegendes und Formalia zum Arbeitsvertrag

- **Gesetzliche Grundlagen:**

Nach § 57 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) können Personen mit einem erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudium [Früher: WHK] oder fortgeschrittene Studierende [Früher: SHK] „als wissenschaftliche oder künstlerische Hilfskräfte“ beschäftigt werden. Sie haben nach § 57 Abs. 2 BbgHG die Aufgabe, „Hochschullehrer, in begründeten Ausnahmefällen auch sonstiges wissenschaftliches oder künstlerisches Personal, bei den dienstlichen Aufgaben sowie Studierende unter der fachlichen Anleitung eines Hochschullehrers im Rahmen der Studienordnung bei ihrem Studium zu unterstützen. Die Aufgaben sollen zugleich der eigenen Aus- oder Weiterbildung dienen.“

- **Welche weiteren Voraussetzungen bestehen für die Anstellung als WHK?**

WHK ohne Hochschulabschluss müssen an einer deutschen Hochschule immatrikuliert sein. Für die Einstellung sind folgende Unterlagen beizubringen: Studienbescheinigung, Lebenslauf, Lohnsteuerkarte, Krankenkassenbescheinigung und Rentenversicherungsnummer.

WHK mit Hochschulabschluss müssen nicht immatrikuliert sein. Für die Einstellung sind folgende Unterlagen beizubringen: Abiturzeugnis, Hochschulzeugnis, Führungszeugnis, Lebenslauf, Lohnsteuerkarte, Krankenkassenbescheinigung und Rentenversicherungsnummer.

Wer nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, muss für die Einstellung zusätzlich eine Freizügigkeitserklärung (als Angehöriger eines EU-Landes) oder eine Aufenthaltserlaubnis (als Angehöriger eines Nicht-EU-Landes), mit dem Eintrag „wissenschaftliche und studentische Nebentätigkeit gestattet“, vorlegen.

- **Wie viele Arbeitsverträge können parallel an der Universität Potsdam bestehen?**

An der Universität Potsdam können mehrere befristete Arbeitsverträge geschlossen werden, sofern die wöchentliche Arbeitszeit von insgesamt 19 Stunden nicht überschritten wird.

- **Wie ist die Vertragslaufzeit/Befristung geregelt?**

WHK werden befristet angestellt. Für die Befristung von Arbeitsverträgen mit WHK findet das Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG) Anwendung. Nach § 2 Abs. 1 WissZeitVG ist eine befristete Beschäftigung als WHK (Studierende mit bzw. ohne Hochschulabschluss) bis zu einer Dauer von 6 Jahren möglich. Verlängerungsmöglichkeiten bestehen, wenn Kinder unter 18 Jahren betreut werden, maximal jedoch 2 Jahre pro Kind.

- **Werden Zeiten auf spätere Arbeitsverhältnisse an Hochschulen angerechnet?**

Zeiten eines befristeten Arbeitsverhältnisses, die vor dem Abschluss des Studiums (Bachelor oder Master) liegen, sind auf die nach § 2 Abs. 1 WissZeitVG festgelegte Befristungshöchstdauer nicht anzurechnen. Nach Erlangung der akademischen Grade Magister, Diplom, Master oder Staatsexamen werden die Zeiten als WHK auf die in § 2 Abs. 1 WissZeitVG zulässige Befristungshöchstdauer nur angerechnet, wenn mehr als ein Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit an der Hochschule vereinbart wurde.

- **Wann endet das Vertragsverhältnis?**

Die Tätigkeit als WHK endet mit Ablauf der vereinbarten Befristung. Sofern eine Auflösung vor diesem Datum gewünscht wird, ist dies durch einen Auflösungsvertrag möglich, wenn beide Seiten zustimmen.

- **Wie hoch ist die Arbeitszeit?**

Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt maximal 19 Stunden. Hierbei bestehen keine Unterschiede zwischen der Vorlesungszeit und der vorlesungsfreien Zeit. Die Verteilung der Arbeitszeit ist individuell mit dem Vorgesetzten zu vereinbaren.

- **Wie sind Überstunden geregelt?**

Überstunden sind für WHK nicht vorgesehen. Gegebenenfalls ist der Stundenumfang im Arbeitsvertrag aufzustocken.

- **Wie ist bei Änderungen der Arbeitszeit/Vertragsdauer/Vergütung zu verfahren?**

Diese Änderungen sind ausschließlich arbeitsvertraglich und schriftlich vorzunehmen und mit dem Dezernat für Personal- und Rechtsangelegenheiten abzustimmen.

- **Was passiert, wenn ich während der Vertragslaufzeit einen akademischen Grad (BA/MA, Magister, Diplom, Staatsexamen) erwerbe?**

Wird die letzte Prüfungsleistung während der Laufzeit des Vertrages erfolgreich absolviert, d. h. ein akademischer Grad erworben, ist der Arbeitsvertrag zu ändern. WHK sind daher verpflichtet, über diese Umstände den Vorgesetzten bzw. das Dezernat für Personal- und Rechtsangelegenheiten zu informieren.

Vergütung und Soziales

- **Höhe der Vergütung**

Die Vergütung ist universitätsweit einheitlich (Stand: August 2010) festgelegt:

a) WHK mit abgeschlossener Hochschulbildung (Diplom, Magister, Staatsexamen, Master) bekommen 13,11 Euro pro Stunde.

b) WHK mit einem FH- oder einem BA-Abschluss bekommen 9,65 Euro pro Stunde.

c) WHK ohne Abschluss bekommen 8,28 Euro pro Stunde.

Die Vergütungstabellen mit Angabe des monatlichen Bruttolohnes in Abhängigkeit der Stundenzahl können unter folgendem Link eingesehen werden:

Für a) und b): http://www.intern.uni-potsdam.de/u/dezernat3/formulare/index_01_04.html

Für c): http://www.intern.uni-potsdam.de/u/dezernat3/formulare/index_01_05.html

- **Welche Sozialversicherungspflichten bestehen?**

WHK ohne Hochschulabschluss und WHK mit BA-/FH-Abschluss sind generell sozialversicherungsfrei. Bei der Kranken- und Pflegeversicherung sind sie entweder familienversichert oder selbstständig studentisch versichert. Bei einem Verdienst über 400 € (Geringfügigkeitsgrenze) werden lediglich Rentenversicherungsbeiträge fällig.

WHK mit Hochschulabschluss (Diplom, Staatsexamen, Magister und Master) sind generell ab der Geringfügigkeitsgrenze komplett sozialversicherungspflichtig.

Wer unter der Geringfügigkeitsgrenze von 400 Euro liegt, hat jedoch die Wahl, ob er auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet und damit den Aufstockungsbetrag (4,9 %) zur Rentenversicherung bezahlt oder nicht. Die entsprechende „Erklärung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 SGB VI i. V. mit § 2 Abs. 1 NachwG“ ist zusammen mit den Einstellungsunterlagen abzugeben. Der Vorteil eines Verzichtes auf die Rentenversicherungsfreiheit besteht u. a. darin, die Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (Riester-Förderung) für den Minijobber und ggf. sogar den Ehepartner zu erfüllen.

- **Gibt es Sonderzuwendungen (z. B. Weihnachtsgeld) oder Urlaubsgeld?**

Ein Anspruch besteht für WHK nicht.

- **Urlaubsanspruch**

WHK haben Anspruch auf Erholungsurlaub nach Maßgabe des Bundesurlaubsgesetzes, jedoch nicht nach tariflichen Vorschriften. Die Urlaubsberechnung sowie die Überwachung erfolgt im jeweiligen Bereich und ist dort rechtzeitig zu beantragen.

Die Urlaubstabelle finden Sie unter folgendem Link:

http://www.intern.uni-potsdam.de/u/dezernat3/formulare/pdf/urlaubstabelle_whk_shk.pdf

- **Feiertagsregelungen**

Ist die wöchentliche Arbeitszeit auf bestimmte Wochentage festgelegt, brauchen Zeiten für Feiertage, die auf diese Tage fallen, nicht nach- oder vorgearbeitet werden; für diese Zeiten ist auch kein Erholungsurlaub zu beantragen. Bei anderen Festlegungen der wöchentlichen Arbeitszeit gilt das zuvor Gesagte jedoch nicht!

- **Mutterschutz und Elternzeit**

Es gelten – wie für alle anderen Beschäftigten auch – die gesetzlichen Regelungen (Mutterschutzgesetz, Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz). Eine Schwangerschaft bzw. der Wunsch, Elternzeit zu nehmen, ist dem Dezernat für Personal- und Rechtsangelegenheiten rechtzeitig mitzuteilen.

Die Elternzeit muss beantragt werden. Den Antrag finden Sie unter folgendem Link:

http://www.intern.uni-potsdam.de/u/dezernat3/formulare/index_06.html

- **Arbeitsunfähigkeit / Erkrankung**

Im Falle der Erkrankung erhalten WHK Lohnfortzahlung bis zum Ende der sechsten Woche der Arbeitsunfähigkeit, längstens bis zum Ablauf der Befristung des Arbeitsverhältnisses. Die Arbeitsunfähigkeit ist dem Vorgesetzten unverzüglich mitzuteilen und an das Dezernat für Personal- und Rechtsangelegenheiten weiterzuleiten.

- **Personalrat**

Nach § 90 Absatz 1 Ziffer 7 Landespersonalvertretungsgesetz (LPersVG) findet das LPersVG keine Anwendung auf Studierende, die an einer Hochschule eine Beschäftigung ausüben. Sind WHK nicht eingeschriebene Studierende, erfolgt eine Beteiligung des Personalrates für das wissenschaftliche und künstlerische Personal gemäß § 63 Absatz 2 LPersVG nur auf Antrag der WHK.

Kontaktpersonen/-stellen

- **Dezernat für Personal- und Rechtsangelegenheiten der Universität Potsdam**

Am Neuen Palais 10, Haus 3, 14469 Potsdam

Frau Ilona Adam

Telefon: 0331/977-1067

E-Mail: ilona.adam@uni-potsdam.de

Herr Enrico Nierzejewski

Telefon: 0331/977-1540

E-Mail: enrico.nierzejewski@uni-potsdam.de

- **Jobberatung des DGB und des AStA der Universität Potsdam**

Studentisches Kulturzentrum, Hermann-Elflein-Straße 10, 14467 Potsdam

Telefon: 0331/64710-11 und -12

E-Mail: jobberatung@asta.uni-potsdam.de

Die aktuellen Sprechzeiten und alles Weitere sind hier zu finden:

<http://www.asta.uni-potsdam.de/service/arbeitsrechtsberatung.php3>

- **Referat für Sozialpolitik des AStA der Universität Potsdam**

Am Neuen Palais 10, Haus 6, 14469 Potsdam

Telefon: 0331/977-1225

E-Mail: sopo@asta.uni-potsdam.de

Die aktuellen Sprechzeiten sind hier zu finden:

<http://www.asta.uni-potsdam.de/team/index.php3>